

Evaluationsordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Evaluationsordnung	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele und Bedeutung von Evaluation	3
§ 3	Anforderungen und Grundsätze	3
§ 4	Zuständigkeiten	3
§ 5	Evaluierung des Lehrangebots	3
§ 6	Evaluierung der einzelnen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien	5
§ 7	Evaluation der Forschung und der wissenschaftlichen Einheiten	5
§ 8	Datenschutz	6
§ 9	Inkrafttreten	6
2	Für die Evaluierung des Studienangebots gelten die folgenden Abläufe und Verantwortlichkeiten:	7
3	Bewertungsinstrumente zur Evaluierung am Ende der Lehrveranstaltung	8
3.1	Aus- und Weiterbildung [Fünfstellige Likert-Skala]	8
3.1.1	Evaluierung der Lehrveranstaltungsziele und -inhalte	8
3.1.2	Unterstützungsangebote und Partizipation und Infrastruktur der Lehrveranstaltung	8
3.1.3	Evaluierung der/des Lehrenden	8
3.2	Fortbildung (Fünfstellige Likert-Skala)	9
3.2.1	Evaluierung der Lehrveranstaltungsziele und -inhalte	9
3.2.2	Unterstützungsangebote und Partizipation und Infrastruktur der Lehrveranstaltung	9
3.2.3	Evaluierung der/des Lehrenden	9

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
Evaluierungsordnung der PH Wien	Roszner	VR Fisler	VR Fisler	1 vom 2019

1 Evaluationsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die Pädagogische Hochschule Wien. Sie regelt die Verfahren für die Evaluation des Lehrangebots durch die Studierenden (gem. § 5 HEV 2009) sowie die Evaluierung der einzelnen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien (gem. § 6 HEV 2009).

Besondere Berücksichtigung findet die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der internen Evaluation gemäß HG 2005 §§ 33 und 47.

§ 2 Ziele und Bedeutung von Evaluation

- (1) Die Evaluationsverfahren dienen der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung der Hochschule und ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die interne Evaluation unterstützt die Profilbildung der Pädagogischen Hochschule Wien. Die Qualität von Lehre und Forschung sowie aller darauf bezogenen Dienstleistungen wird laufend überprüft und verbessert. Das Ziel besteht in der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Einhaltung der Qualitätsstandards als Grundlage für Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.
- (3) Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule Wien. Sie stehen in enger Wechselbeziehung mit der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenplanung. So dienen die Evaluationsergebnisse der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule Wien und weiteren Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen.

§ 3 Anforderungen und Grundsätze

- (1) Evaluationsergebnisse sollen zu konkreten Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen führen.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Wien sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Veranlassung von Evaluierungen und die Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen obliegt dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien (gem. § 15 HG 2005).
- (2) Die Zuständigkeit des Vizerektors für Hochschulentwicklung, Innovation und Ressourcen umfasst alle die Qualitätssicherung betreffenden Agenden an allen Instituten der Pädagogischen Hochschule Wien (siehe Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule Wien gem. § 29 HG 2005).
- (3) Für die Erstellung von Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung der Studienangebote (gem. § 17 Abs. 3 Z 3 HG 2005) ist das Hochschulkollegium verantwortlich.
- (4) Im Rahmen der Evaluierung einzelner Organisationseinheiten hat der Leiter/die Leiterin der betroffenen Organisationseinheit eine Darstellung über den gegenwärtigen Stand und die Entwicklung von Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung samt einer Analyse der Stärken und Schwächen der Organisationseinheit zu verfassen und dem Rektorat vorzulegen (gem. § 6 HEV 2005).

§ 5 Evaluierung des Lehrangebots

- (1) Die Rückmeldung zum Ende der Lehrveranstaltung wird an der Pädagogischen Hochschule Wien in den Instituten, die jeweils die Evaluierung der Organisationseinheiten gemäß § 6 Absatz 9 dieser Verordnung durchlaufen, in der Lehre (Aus-, Fort- und Weiterbildung) im Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium semesterweise über PH-Online durchgeführt. Die Dauer für die Rückmeldung durch die Studierenden wird

mit insgesamt 48 Stunden festgelegt. Diese Frist startet mit Beginn des Tages an dem der letzte Termin der Lehrveranstaltung laut PH-Online abgehalten wird und endet mit Ende des darauffolgenden Kalendertages. Zusätzliche Evaluierungen der Lehrveranstaltungen können gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium veranlasst werden. Die Einladung zur Evaluation erfolgt automatisiert vor dem Termin der letzten Lehrveranstaltung. Die Lehrenden sind angehalten, Studierenden im Rahmen des letzten Lehrveranstaltungstermins Zeit zur Durchführung der Rückmeldung vor Ort zu geben. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Lehrveranstaltungen des Lehramtes Sekundarstufe Allgemeinbildung im Rahmen des Kooperationsstudiums im Verbund Nord-Ost. Diese werden über die Qualitätssicherung der Universität Wien abgewickelt.

- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung im Verlauf und zum Ende der Lehrveranstaltung (gem. § 5 Abs. 5 HEV 2009) dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer Lehrmethode.
- (3) Rückmeldungen im Verlauf der Lehrveranstaltung in Aus-, Fort- und Weiterbildung (gem. § 5 Abs. 1 Z 1 HEV 2009) sind dann durchzuführen, wenn dies in Bezug auf die Dauer der Lehrveranstaltung sinnvoll ist. Im Regelfall soll der Zeitpunkt der Rückmeldung im Verlauf der Lehrveranstaltung nach etwa 2/3 des Veranstaltungszeitraumes liegen, damit sichergestellt ist, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Befragung mit den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung in ausreichendem Maße besprechen können.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierung zum Ende der Lehrveranstaltung dienen den Organen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität, als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots und für curriculare Planungsschritte (gem. § 5 Abs. 6 Z 1 bis 3 HEV 2009).
- (5) Nach Beauftragung durch eines der Organe der Pädagogischen Hochschule Wien erstellen die Institutsleitungen auf Basis der Ergebnisse der Rückmeldung zum Ende der Lehrveranstaltung vorbereitende Analysen als Entscheidungsgrundlagen für die Organe der Pädagogischen Hochschule Wien und konzipieren Planungs- und Entwicklungsschritte der Qualitätssicherung für den jeweils zuständigen Bereich. Diese Ergebnisse sind allen Organen (unabhängig von der ursprünglichen Beauftragung) in gleicher Weise nachweislich zugänglich zu machen. Ebenso dienen die Ergebnisse der Rückmeldung zum Ende der Lehrveranstaltung als Grundlage für die Erstellung eines Berichtes durch die Institutsleitung im Rahmen einer Evaluierung einzelner Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien.
- (6) Weitere vertiefende und ergänzende Evaluierungen des Lehrangebots auf Institutsebene sind für jedes Studienjahr per Antrag über das Hochschulkollegium zu veranlassen. Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Rückmeldungen der vertiefenden und ergänzenden Evaluierungen den Organen der Pädagogischen Hochschule Wien zugänglich gemacht werden.
- (7) Alle eingesetzten Bewertungsinstrumente sind in Zusammenarbeit mit Lehrveranstaltungsleiter/innen durch das Hochschulkollegium zu entwickeln (gem. § 5 Abs. 7 HEV 2009).
- (8) Optionale Stellungnahmen der Lehrenden zu den Ergebnissen der Rückmeldung sind in PH-Online technisch vorzusehen und erfolgte Stellungnahmen von Lehrenden in den jährlichen Bericht des Hochschulkollegiums gem. § 5 Abs. 7 HEV 2009 einzubeziehen. Der optionale Stellungnahmezeitraum für die Lehrenden beträgt vierzehn Tage.
- (9) Die Rektorin/der Rektor hat gegebenenfalls mit der Leiterin oder mit dem Leiter der Lehrveranstaltung entsprechende Maßnahmen unter Angabe einer zeitlichen Planung festzulegen.
- (10) Das Hochschulkollegium erhält die Evaluationsergebnisse auf Ansuchen an den Zentralen Informatikdienst und verfasst einen Bericht (Anzahl der evaluierten Lehrveranstaltungen/Lehrenden der Aus-, Fort- Weiterbildung; Beteiligungsquote; Fragebögen im Volltext; Ergebnisse im Überblick; Anregungen für curriculare Maßnahmen).
- (11) Ziel der Evaluierung des Lehrangebots ist eine hohe Studierendenbeteiligung. Im Sinne der Wahrung der Anonymität erfolgen Stellungnahmen von Lehrenden zu Ergebnissen der Evaluation zum Ende der Lehrveranstaltung (gemäß § 5 Abs. 5 HEV 2009) ausschließlich über PH-Online. Von einer

Kontaktaufnahme durch Lehrende mit einzelnen Studierenden oder Studierendengruppen in Bezug auf die Evaluierungsergebnisse zum Ende der Lehrveranstaltung ist abzusehen. Der persönliche Austausch mit Studierenden erfolgt im Rahmen der Evaluierung im Verlauf der Lehrveranstaltung, nicht jedoch im Rahmen der Evaluierung am Ende der Lehrveranstaltung

§ 6 Evaluierung der einzelnen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien

- (1) Alle Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien durchlaufen das Verfahren in einem gemäß § 6 Absatz 9 Evaluationsordnung festgelegten Turnus. Das Rektorat kann diesen Turnus der Evaluierung der Organisationseinheiten ändern. Die QS-Koordination der jeweiligen Organisationseinheit sowie die Institutsleitung arbeiten hier zusammen und setzen die notwendigen Schritte. Unterlagen stehen im Intranet zur Verfügung.
- (2) Ziel der Evaluierung der einzelnen Organisationseinheiten ist die qualitative Sicherstellung und Verbesserung von Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung (§ 6 Abs. 2 HEV 2009), sowie der Studierendenzufriedenheit.
- (3) Zusätzlich zu den akademischen Organisationseinheiten (Lehrinstitute, Zentren) sollen auch andere studien- und forschungsrelevante Abteilungen (z. B. Bibliothek, Studien- und Prüfungsabteilung, ZID, usw.) einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen werden.
- (4) Die betroffene Einheit hat unter Einbeziehung aktueller Kennzahlen gemäß §4 HEV 2009 sowie der Ergebnisse der Evaluierung des Lehrangebots durch Studierende gemäß §5 HEV 2009 eine Selbsteinschätzung abzugeben und Veränderungsmaßnahmen vorzuschlagen.
- (5) Organisationseinheiten sind dazu angehalten über die Evaluierung des Lehrangebots hinausgehende Erhebungen zur Zufriedenheit der Studierenden durchzuführen und an die Organe der Hochschule zu berichten.
- (6) Die Selbsteinschätzung beruht auf einer Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren (SWOT) durch die Organisationseinheit. Wesentliche Grundlage ist die Kommunikation innerhalb der evaluierten Organisationseinheit unter Einbeziehung aller Statusgruppen.
- (7) Die interne Evaluation schließt mit einem Selbstbericht ab. Die institutsbasierten Koordinator/innen für Qualitätssicherung unterstützen die Organisationseinheiten bei der Erstellung des Selbstberichts.
- (8) Das Rektorat nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen Stellung und kann gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität veranlassen. Die Ergebnisse werden in einem Evaluierungsbericht an den Hochschulrat und das zuständige Bundesministerium zusammengefasst (§6 Abs. 3 HEV 2009).
- (9) Die Evaluierung von Organisationseinheiten der PH Wien ist gemäß § 3 Nr. 3 HEV in periodischen Abständen von drei Jahren zu Beginn des folgenden Studienjahres durch das Rektorat zu veranlassen. Es können ebenfalls Abteilungen der Verwaltung auf Veranlassung des Rektorates evaluiert werden.

§ 7 Evaluation der Forschung und der wissenschaftlichen Einheiten

- (1) Die Evaluation der Forschung zielt darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmittelinwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.
- (2) Für die institutionelle Evaluation wissenschaftlicher Einheiten (Schwerpunktzentren) gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Ordnung.
- (3) Der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation liegt auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung aller einschlägigen Daten und Materialien (Forschungsberichte, Publikationen, Drittmittel, Projekt- und Netzwerkaktivitäten, wissenschaftliche Veranstaltungen etc.).

- (4) Die Arbeitsgruppe der Forschungskordinatorinnen und Forschungskordinatoren unterstützt die Durchführung und erstellt einen summativen Endbericht für das Rektorat.

§ 8 Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Wien, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der DSGVO verpflichtet.
- (2) Derartige Daten dürfen ausschließlich an mit der Auswertung befasste Personen weitergegeben werden, es gilt die Verschwiegenheitspflicht. Daten sind ausschließlich zum Zweck der Evaluation zu verwenden.
- (3) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum ehest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden.
- (4) Die im Rahmen von Evaluationsverfahren befragten Personen müssen der Verwendung von aus Interviews gewonnenen persönlichen Daten zustimmen.
- (5) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Das betrifft in besonderem Maß die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Evaluationsordnung tritt mit 01.10.2019 in Kraft.

2 Für die Evaluierung des Studienangebots gelten die folgenden Abläufe und Verantwortlichkeiten:

PROZESSSCHRITT	BESCHREIBUNG	PROZESS- VERANTWORTLICHE/R	ZEITLEISTE
PROZESSSCHRITTE: STUDIENJAHR			
Beschlussfassung des Hochschulkollegiums für die Evaluierung des Studienangebots zum Ende der Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr sowie Akt Rektoratsbeschluss zur Veranlassung der Evaluierung für das folgende Studienjahr	Antrag auf Evaluierung von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit folgenden Inhalten: - Lehrveranstaltungen (Ausnahmen) - Evaluationszeitpunkt: zum letzten Termin der jeweiligen Lehrveranstaltung - Bewertungsinstrumente für LV-Evaluierung und Evaluierung der Lehrenden (siehe Kapitel 3) <i>Beschluss Zusatz: "Sollte gegen die Evaluation einer Veranstaltung mit mehr als einem/einer Referent/in in einer LV-Gruppe in PH-Online binnen der Frist von mindestens einer Woche nach Information an die Lehrenden Einspruch erhoben werden, so ist diese Lehrveranstaltung von der Evaluation auszunehmen."</i>	Beschlussfassung: Hochschulkollegium Antragstellung: Lt. Geschäftsordnung des Rektorates zuständiger Vizerektor	bis 31.07
Berichtlegung der Evaluierung von Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahres	Die Stellungnahmen des Hochschulkollegiums zu den gesammelten Ergebnissen und Maßnahmen des Winter- und Sommersemesters vom abgelaufenen Studienjahr werden in einem HEV Bericht zusammengefasst. 1. Der Bericht wird vom Rektorat beschlossen. 2. Die Übermittlung an den Hochschulrat erfolgt über die Rektorin/den Rektor. 3. Die Übermittlung an das BM erfolgt über die zuständige Vizerektorin/den zuständigen Vizerektor.	VR Beschlussfassung: Rektorat	bis 21.02. (Stellungnahme des Hochschulkollegiums)

3 Bewertungsinstrumente zur Evaluierung am Ende der Lehrveranstaltung

3.1 Aus- und Weiterbildung [Fünfstellige Likert-Skala]

3.1.1 Evaluierung der Lehrveranstaltungsziele und -inhalte

Frage Nr.	Frage text
1	Die Inhalte der Lehrveranstaltung leisten für mich einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Studienziele.
2	Die Lehrveranstaltung hat mich dazu angeregt, über pädagogische Themen in einer wissenschaftlichen Weise nachzudenken.
3	Die Lehrveranstaltung leistet einen qualitativen Beitrag für meine Professionalisierung in Hinblick auf Unterricht und Schule.
4	Die zu erbringende Leistung (Workload) entspricht den ECTS-Anrechnungspunkten der Lehrveranstaltung laut Curriculum.
5	Das Lehrveranstaltungskonzept (Ziele, Leistungsanforderungen, inhaltliche Gestaltung, zeitliche Gliederung) wurde zu Lehrveranstaltungsbeginn klar dargelegt.
6	Das angekündigte Lehrveranstaltungskonzept deckte sich mit der Gestaltung und dem Verlauf der Lehrveranstaltung.
7	Der methodische und didaktische Rahmen der Lehrveranstaltung war für die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Lehrveranstaltung angemessen.
8	Zusammenfassend halte ich die Lehrveranstaltung für gelungen.

3.1.2 Unterstützungsangebote und Partizipation und Infrastruktur der Lehrveranstaltung

Frage Nr.	Frage text
1	Ich hatte die Möglichkeit, mich aktiv in die Lehrveranstaltung einzubringen. Fünfstellige Likert-Skala
2	Die Lehrveranstaltung wurde digital begleitet (z.B. mittels Zoom, Phoodle, Mahara, ...). [JA/NEIN]
3	Etwaige Unterlagen zur Veranstaltung (Skript, Folien, Literatur) waren hilfreich.
4	Die Infrastruktur (Raum, Internet, Ausstattung) ermöglichte eine zur Lehrveranstaltung passende Lernatmosphäre.
5	Zwischenevaluationen im Laufe der Lehrveranstaltung haben stattgefunden.

3.1.3 Evaluierung der/des Lehrenden

Frage Nr.	Frage text
1	Die/der Lehrende gibt auf die Beiträge der Studierenden Feedback, geht auf die Studierenden ein und beantwortet ihre Fragen.
2	Die/der Lehrende gestaltete die Lehrveranstaltung methodisch-didaktisch lernförderlich.

3.2 Fortbildung (Fünfstellige Likert-Skala)

3.2.1 Evaluierung der Lehrveranstaltungsziele und -inhalte

Frage Nr.	Frage text	Antwortformat
1	Die Inhalte der Lehrveranstaltung tragen wesentlich zu meiner Professionalisierung bei.	
2	Die Lehrveranstaltung hat mich dazu angeregt, über pädagogische Themen in einer wissenschaftlichen Weise nachzudenken.	
3	Die Lehrveranstaltung leistet einen qualitativen Beitrag für meine Professionalisierung in Hinblick auf Unterricht und Schule.	
4	Das Lehrveranstaltungskonzept (Ziele, Leistungsanforderungen, inhaltliche Gestaltung, zeitliche Gliederung) wurde zu Lehrveranstaltungsbeginn klar dargelegt.	
5	Das angekündigte Lehrveranstaltungskonzept deckte sich mit der Gestaltung und dem Verlauf der Lehrveranstaltung.	
6	Der methodische und didaktische Rahmen der Lehrveranstaltung war für die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Lehrveranstaltung angemessen.	
7	Zusammenfassend halte ich die Lehrveranstaltung für gelungen.	

3.2.2 Unterstützungsangebote und Partizipation und Infrastruktur der Lehrveranstaltung

Frage Nr.	Frage text	Antwortformat
1	Ich hatte die Möglichkeit, mich aktiv in die Lehrveranstaltung einzubringen.	
2	Die Lehrveranstaltung wurde digital begleitet (z.B. mittels Zoom, Phoodle, Mahara, ...). [JA/NEIN]	
3	Etwaige Unterlagen zur Veranstaltung (Skript, Folien, Literatur) waren hilfreich.	
4	Die Infrastruktur (Raum, Internet, Ausstattung) ermöglichte eine zur Lehrveranstaltung passende Lernatmosphäre.	

3.2.3 Evaluierung der/des Lehrenden

Frage Nr.	Frage text	Antwortformat
1	Die/der Lehrende gibt auf die Beiträge der Teilnehmer*innen Feedback, geht auf die Teilnehmer*innen ein und beantwortet ihre Fragen.	
2	Die/der Lehrende gestaltete die Lehrveranstaltung methodisch-didaktisch lernförderlich.	